

Wichtig:

Vor Mietabschluss ist die Zusicherung des Leistungsträgers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen.

Die Wohnungsbeschaffungskosten können nur übernommen werden, wenn eine Bestätigung des Leistungsträgers vorliegt, dass der Umzug notwendig bzw. erforderlich ist.

Wir weisen darauf hin, dass Maklerkosten in der Regel nicht übernommen werden können, da auf dem freien Wohnungsmarkt ausreichend Wohnraum ohne Maklervermittlung angeboten wird.

Für die Anmietung von Wohnraum mit angemessenen Mietkosten, Heizkosten/ Nebenkosten und einem erforderlichen Umzug (die Gründe hierzu werden vom Leistungsträger entsprechend geprüft) kann bedürftigen Personen Hilfe in folgendem Umfang gewährt werden:

- Mietkaution in Höhe von maximal 3 Nettomonatsmieten. In der Regel wird keine Geldzahlung, sondern eine Bürgschaftserklärung in Höhe der zulässigen Mietkaution abgegeben.
- Notwendige Umzugskosten, soweit der Umzug nicht in Selbsthilfe durchgeführt werden kann. In der Regel wird davon ausgegangen, dass der Umzug durch Eigenbemühungen abgedeckt wird.

Bei Eigenheimbesitzern oder Eigentümern von Wohnungen werden Wohnungskosten (Zinsbelastungen) bis zur Höhe der vorstehenden Mietkosten als angemessen berücksichtigt. Hierzu werden dann noch angemessene Kosten für Neben-/ Betriebskosten und Heizung/Warmwasser berücksichtigt.

Die Stromkosten gelten mit der sog. Regelleistung als abgegolten und werden bei der Berechnung nicht gesondert berücksichtigt.

Falls jemand eine Wohnung bewohnt, für die die Mietkosten über den vorgenannten Werten liegen und der nicht nur vorübergehend (mehr als drei Monate) auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII angewiesen ist / sein wird, muss davon ausgehen, dass er aufgefordert wird, sich umgehend, d. h., sobald er die bis dahin bewohnte Wohnung kündigen kann, um eine Wohnung mit angemessenen Mietkosten bemühen muss.

Kontaktadresse für das SGB II:
jobcenter-egersberg@jobcenter-ge.de

Kontaktadresse für das SGB XII:
sozialamt-leistung@lra-ebe.de



**Landratsamt
Ebersberg**
Sg. 22 Sozialamt

Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg
Telefon: 08092 823 0 • www.lra-ebe.de



Unterkunftskosten und Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

im Landkreis
Ebersberg (Stand
01.01.2023)

jobcenter
Ebersberg



**Landratsamt
Ebersberg**

**LANDKREIS
EBERSBERG**

Jobcenter Ebersberg, Kolpingstraße 1, 85560
Ebersberg, 08092-8256 93
www.jobcenter-egersberg.de

Zu den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII gehören auch die Kosten der Unterkunft. Berücksichtigt werden zunächst die tatsächlichen Mietkosten - soweit sie angemessen sind - und angemessene Heiz- und Nebenkosten (ohne Haushaltsstrom)

Als angemessen werden aufgrund des Wohnungsangebotes, der Mietpreisentwicklung und der vom Landkreis Ebersberg erstellten Mietpreisübersicht momentan folgende Mietkosten angesehen:

Kaltmieten ab 01.01.2023	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt	Richtwert je weitere Person
VR I – Nordwest Gemeinden Vaterstetten	740 €	890 €	990 €	1.200 €	1.350 €	100 €
VR II – Mitte Gemeinden Ebersberg, Grafing, Kirchseeon, Zorneding	590 €	750 €	850 €	980 €	1.100 €	100 €
VR III – Nord Gemeinden Anzing, Forstinning, Markt Schwaben, Pliening, Poing	600 €	770 €	880 €	1.040 €	1.240 €	100 €
VR IV - übriger Landkreis Gemeinden Aßling, Baiern, Bruck, Egming, Frauenneuharting, Glonn, Hohenlinden, Moosach, Oberpfammern, Emmering, Steinhöring	550 €	650 €	770 €	860 €	1.000 €	100 €
empirica-Studie 2022						

Bei Eigenheimbesitzern oder Eigentümern von Wohnungen werden Wohnungskosten (Zinsbelastungen) bis zur Höhe der vorstehenden Mietkosten als angemessen berücksichtigt. Hierzu werden dann noch angemessene Heiz- und Nebenkosten (ohne Haushaltsstrom) berücksichtigt.

Die Stromkosten gelten mit der sog. Regelleistung als abgegolten und werden bei der Berechnung nicht gesondert berücksichtigt.

Falls jemand eine Wohnung bewohnt, für die die Mietkosten über den vorgenannten Werten liegen und der nicht nur vorübergehend (mehr als drei Monate) auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII angewiesen ist / sein wird, muss davon ausgehen, dass er aufgefordert wird, sich umgehend, d. h., sobald er die bis dahin bewohnte Wohnung kündigen kann, um eine Wohnung mit angemessenen Mietkosten und angemessenen Nebenkosten bemühen muss.